



KANALABGABENORDNUNG

der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark hat in seiner Sitzung vom 10.12.2015 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 87/2013 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,50% der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 18,72.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 18,003.038,38 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 2,432.547,72 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 15,570.490,66 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 62.393,05 m zugrunde.

§ 4 Kanalbenutzungsgebühr

(1) Die Kanalbenutzungsgebühr setzt sich aus der **Bereitstellungsgebühr** und der **Benutzungsgebühr im engeren Sinne** zusammen.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt je Haushalt monatlich **€ 14,00**. Sie ist auch für alle im Gemeindegebiet gelegene, leer stehende Wohngebäude zu leisten, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind. Dabei zählt zum Zwecke der Berechnung der Bereitstellungsgebühr das leer stehende Wohngebäude als ein Haushalt.

Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam in einer Wohnung leben (Wohnhaushaltsprinzip). Allein wohnende Personen bilden damit einen eigenen Haushalt (Einpersonenhaushalt). Unter einer Wohnung versteht man nach außen abgeschlossene und zu Wohnzwecken bestimmte zusammen liegende Räume in Wohngebäuden und bewohnten Unterkünften. Die Gebäude oder Unterkünfte müssen dabei die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen und dürfen nicht vollständig für gewerbliche Zwecke genutzt werden. Eine Wohnung muss definitionsgemäß mindestens eine Küche/Kochnische, ein WC und eine Nasszelle (Bad oder Dusche) enthalten.

(3) Die Bereitstellungsgebühr für an das öffentliche Kanalnetz angeschlossene Betriebe und Anlagen (auch ungenützte an das öffentliche Kanalnetz angeschlossene Betriebe und Anlagen) ist in Einwohnergleichwerten (EGW) zu bemessen. Ein Einwohnergleichwert (EGW) entspricht dem Faktor EW_{60} (Schmutzfracht pro Einwohner = 60mg BSB5/m^3) gemäß ÖNORM B 2502.

Betriebe und Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Betriebe und Anlagen, auf die der im Abs. 2 definierte Begriff des Haushaltes/der Wohnung nicht zutrifft.

Für nachstehende Betriebe und Anlagen wird der Faktor für die Berechnung der Bereitstellungsgebühr wie folgt festgelegt. Dabei entspricht ein Einwohnergleichwert (EGW):

- in Gasthäusern mit Küchenbetrieb 3 Sitzplätze
- in Gasthäusern mit kalter Küche 4 Sitzplätze
- in Gasthäusern ohne Küchenbetrieb 5 Sitzplätze
- Zuschlag für Kegelbahn,
Saal (nur fallweise genutzt),
Garten, Freiflächen (nur fallweise genutzt) 10 Sitzplätze
- in Beherbergungsbetrieben, Pflegeheime 2 Betten
- in Versammlungsstätten (Veranstaltungssaal, Dorfsaal, Stadl) 50 Sitzplätze
- Buschenschänke 15 Sitzplätze
- In Freibad 5 Benutzer

- in Büros, Amtshäusern, Arztpraxen u. Therapieeinrichtungen, Werkstätten, Friseurläden, Handel- und Gewerbeunternehmen, Speditionen (ohne Fahrer), Gärtnereien/Pflanzenhöfe, Industrie oder ähnliche Betrieben 3 Betriebsangehörige
- in Schulen, Kindergärten, Tagesheimstätten (mit Pädagogen) /Pädagogen 3 Kinder
- Campingplätze (Stellplatz mit Kanalanschluss) 4 Stellplätze
- Kleingartenanlage (angeschlossenes Gartenhaus) 4 Gartenhäuser

Sollten Betriebe und Anlagen mit Anschluss an das öffentliche Kanalnetz (auch ungenutzte Gebäude) ausschließlich für industrielle oder gewerbliche Zwecke dienen, sind zum Zwecke der Berechnung der Bereitstellungsgebühr mindestens zwei Einwohnergleichwerte (EGW) anzusetzen.

Für Vereins- und unbewohnte Pfarrheime, Rüsthäuser der Feuerwehren, Gemeindebauhöfe, Altstoffsammelzentrum, TKV Anlage, die Aufbahnhalle, Friedhofs-WC, Schlachträume und Milchkammern ist ein Einwohnergleichwert (EGW) anzusetzen.

Indirekteinleiter haben zusätzlich zu den oben errechneten Einwohnergleichwerten (EGW) für die Einleitung der industriellen Abwässer die Vorschriften laut Verband zu entrichten.

Der Geldwert für einen Einwohnergleichwert (EGW) beträgt **€ 7,00**.

Die monatliche Bereitstellungsgebühr für Betriebe und Anlagen ergibt sich aus der Multiplikation aus den oben ermittelten Einwohnergleichwerten (EGW) und dem Geldwert für einen Einwohnergleichwert (EGW).

(4) Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte und Einwohnergleichwerte gilt der jeweils darauffolgende Monatserste.

(5) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Kanalbenutzungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter **€ 1,70**.

(6) Ist die Ermittlung des Wasserverbrauches, bei privaten Wasserversorgungsanlagen nicht über einen Wasserzähler möglich oder wird bei einer im Auftrag der Gemeinde durchgeführten Überprüfung bei einer öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlage festgestellt, dass der Wasserverbrauch nicht zur Gänze und/oder nicht ordnungsgemäß über den Wasserzähler durchgeführt wird, wird der

Wasserverbrauch nach Erfahrungswerten berechnet, die mit 50 m³ pro Person und Jahr festgelegt werden.

(7) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühr nach § 4 Abs. 6 entsteht bei Hauptwohnsitzanmeldung bzw. endet mit Hauptwohnsitzabmeldung einer Person mit dem jeweiligen darauffolgenden Monatsersten.

(8) Ausgenommen von der Benützungsgebühr im engeren Sinne sind landwirtschaftliche Stallgebäude ohne Milchammer, der Friedhof sowie von der Gemeinde autorisierte Entnahmen aus dem Wasserleitungsnetz über Hydranten (z. B. Feuerwehrrübungen,...) oder einen gesonderten Wasserzähler. Nicht ausgenommen sind Schwimmbadfüllungen. Diese werden nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch abgerechnet.

(9) Für Haushalte, Betriebe und Anlagen, die über eine vom Trinkwasser getrennte Betriebswasserversorgung verfügen und damit mittels Regenwassernutzung (z.B. Zisternen) Klarwasser erzeugen, das in weiterer Folge in das öffentliche Kanalnetz eingebracht werden, sind zum gemäß Absatz 5 zugrundeliegenden Wasserverbrauch zusätzlich 50 m³ Wasserverbrauch pro Jahr hinzuzurechnen.

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschild für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Monats, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanal abgeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr nach § 4, Abs. 6 ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(4) Die Kanalbenützungsgebühr nach § 4, Abs. 5 wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.

(5) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig.

(6) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

(7) Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.

(8) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die bisherigen Kanalabgabenordnungen des Gemeinderates der ursprünglichen Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark vom 12.12.2013, zuletzt in der Fassung des Gemeinderatssitzungsbeschlusses vom 12.12.2013, der ursprünglichen Gemeinde Reisstraße vom 17.12.2013, zuletzt in der Fassung vom 17.12.2013, der ursprünglichen Gemeinde Maria Buch-Feistritz vom 12.12.2013, zuletzt in der Fassung vom 12.12.2013, sowie der ursprünglichen Gemeinde Eppenstein vom 11.12.2013, zuletzt in der Fassung vom 19.03.2014, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Ewald Peer
(digital signiert)